



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 07.05.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:24 Uhr
Ort:	in der Mensa der Grund- und Mittelschule Reichertshofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Franken, Michael Erster Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bayerl, Christine
Biberger, Petra
Breitmoser, Gabriele
Freudenberger, Wolfgang
Kothmeier, Adolf
Kothmeier, Anja
Langenecker, Thomas
Lindenmeier, Dieter
Link, Georg
Nieder, Rudi
Pfab, Georg
Reichart, Christian
Reichart, Martin
Schöttl, Richard
Schretzlmeier, Konrad
Semantke, Gerhard
Thaller, Kilian
Weber, Hubert
Wechselbaumer, Michael
Zängl, Maximilian

Nimmt ab 18:34 Uhr an der Sitzung teil.

Schriftführung

Plöckl, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
2. Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung
 - 2.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
 - 2.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters
 - 2.3 Wahl des dritten Bürgermeisters
 - 2.4 Vereidigung der neu gewählten weiteren Bürgermeister
 - 2.5 Festlegung der weiteren Stellvertretung
3. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
4. Erlass der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Reichertshofen
5. Bildung von Ausschüssen
6. Bestellung der in Organe von Körperschaften/Gremien zu entsendenden Mitglieder
7. Verhaltensregeln für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei der Annahme von Geschenken
8. Ortssprecher; Antrag auf Wahl eines Ortssprechers für die ehemalige Gemeinde Hög
9. Bestellung von Beauftragten des Marktes Reichertshofen
 - 9.1 Jugendbeauftragter
 - 9.2 Behindertenbeauftragter
 - 9.3 Seniorenbeauftragter
10. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.04.2026 - öffentlicher Teil -
11. Informationen der Verwaltung
 - 11.1 Informationen zu Sitzungen für Bürger im Bürgerinfoportal
 - 11.2 Sitzungstermine/Sitzungskalender
 - 11.3 Bundesförderprogramm zur Sanierung kommunaler Sportstätten
12. Anfragen

Erster Bürgermeister Michael Franken eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Ehrung und Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder: Überreichung der Ehrung an Bernhard Kirmaier und Waltraud Schembera

Eingangs der Sitzung wird Herr Bernhard Kirmaier verabschiedet. Er war von 2020 – 2026 Mitglied im Marktgemeinderat. Bei der Abschiedssitzung am 30.04.2026 war er verhindert.

Auch eingangs der Sitzung erhält Frau Waltraud Schembera den goldenen Ehrenring für die Mitgliedschaft im Marktgemeinderat von 2002 – 2026, davon 2008 – 2014 als 3. Bürgermeisterin, weil sie bei der offiziellen Verabschiedung am 30.04.2026 verhindert war.

Der erste Bürgermeister Michael Franken erwähnt, dass nach der Ehrenordnung des Marktes Reichertshofen und entsprechend dem Beschluss vom 17.03.2026 folgende ausscheidende Gemeinderatsmitglieder bereits in der Sitzung am 30.04.2026 verabschiedet/geehrt wurden:

- Arno Jung (November 2021 - 2026),
- Bernhard Kirmaier (2020 – 2026),
- Martin Kirmaier (2014 – 2026),
- Helga Dorfner-Huber (2014 – 2026),
- Erwin Strasser (2008 – 2026), zusätzlich mit dem Ehrenring in Silber geehrt,
- Elisabeth Großmann (1996 – 2026), hat die Voraussetzung für den Ehrenring in Gold erfüllt, aber darauf verzichtet;

Einleitende Worte des ersten Bürgermeisters

Zu Beginn dieser ersten Sitzung der neuen Wahlperiode 2026 – 2032 spricht der erste Bürgermeister Michael Franken einleitende Worte.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden als Ausnahme zu Art. 52 Abs. 4 Satz 6 GO Bildaufnahmen vom Platz aus zugelassen; kein Gemeinderatsmitglied hat etwas dagegen.

Erster Bürgermeister Michael Franken bittet die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder Bayerl Christine, Biberger Petra, Kothmeier Anja, Nieder Rudi, Reichart Christian, Reichart Martin und Thaller Kilian zur Vereidigung nach vorne zu kommen.

Die Eidesformel ist gem. Art. 31 Abs. 4 Bayer. Gemeindeordnung (GO) zu sprechen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Hinweis:

- Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.
- Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten kann, kann an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einleiten.

Alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sprechen den Eid gem. Art. 31 GO in vollem Wortlaut.

2. Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung

Mitteilung:

Für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters hat der Gemeinderat gem. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO einen oder zwei weitere Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen.

2.1 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat in den vergangenen Wahlperioden immer einen 2. und einen 3. Bürgermeister gewählt. Die Verwaltung schlägt daher vor, auch dieses Mal zwei weitere Bürgermeister zu wählen.

Beschluss:

Es werden ein 2. und ein 3. Bürgermeister gewählt.

Einstimmig beschlossen

Ja 21 Nein 0

2.2 Wahl des zweiten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss bestellt. Es wird vorgeschlagen, Markus Plöckl und Stefan Zimmermann von der Verwaltung, sowie Marktgemeinderat Wolfgang Freudenberger als ältestes Mitglied des Marktgemeinderates in den Wahlausschuss zu berufen. Damit besteht von Seiten der Mitglieder des Marktgemeinderates Einverständnis.

Die Wahl findet mit vorbereiteten Stimmzetteln statt. Auf den Stimmzetteln sind alle Gemeinderatsmitglieder, da auch alle wählbar sind, aufgeführt.

Der Wahlraum ist mit zwei Wahlkabinen ausgestattet. Eine Wahlurne ist vorhanden

Hinweis zum Wahlverfahren, Art. 51 Abs. 3, Sätze 3 bis 7 GO:

„³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.“

JWU-Fraktionssprecher Thomas Langenecker schlägt für das Amt des 2. Bürgermeisters Gemeinderat Adolf Kothmeier vor. Er habe sich bewährt und das Amt in den letzten Wahlperioden gut ausgefüllt.

SPD-Fraktionssprecher Wolfgang Freudenberger schlägt als 2. Bürgermeisterin Gemeinderätin Gabriele Breitmoser vor.

Der CSU-Fraktionssprecher Maximilian Zängl verweist darauf, dass es dazu keine Absprache gab. Gemeinderätin Breitmoser erklärt weiter, dass sie nicht für dieses Amt zur Verfügung steht.

Anschließend findet der Wahlgang statt. Alle Mitglieder des Marktgemeinderates werden in der Reihenfolge ihrer Sitzplätze aufgerufen. Sie erhalten die Stimmzettel ausgehändigt. Nach der Stimmabgabe in der Wahlkabine werfen sie den Stimmzettel in die Wahlurne ein.

Anschließend erfolgt die Auszählung durch den Wahlausschuss.

Abgegeben wurden 21 Stimmzettel, wie auch Wahlberechtigte anwesend sind. Davon entfallen auf

Lindenmeier Dieter	1 Stimme
Kothmeier Adolf	18 Stimmen
Schretzlmeier Konrad	1 Stimme

Ein Stimmzettel wurde leer abgegeben und ist damit als ungültig zu werten.

Es erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses. Gemeinderat Adolf Kothmeier hat mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Er ist damit zum zweiten Bürgermeister des Marktes Reichertshofen gewählt.

Er nimmt die Wahl an und bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

2.3 Wahl des dritten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Es ist weiterhin der vorher festgelegte Wahlausschuss tätig.

Die Wahl findet mit vorbereiteten Stimmzetteln statt. Auf den Stimmzetteln sind alle Gemeinderatsmitglieder, da auch alle wählbar sind, aufgeführt. Das zum 2. Bürgermeister gewählte Marktgemeinderatsmitglied (Adolf Kothmeier) ist nicht mehr als 3. Bürgermeister wählbar.

Der Wahlraum ist mit zwei Wahlkabinen ausgestattet. Eine Wahlurne ist vorhanden.

Hinweis zum Wahlverfahren, Art. 51 Abs. 3, Sätze 3 bis 7 GO:

„³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. ⁵Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.“

CSU-Fraktionssprecher Maximilian Zängl schlägt für das Amt des 3. Bürgermeisters Gemeinderat Dieter Lindenmeier vor.

SPD-Fraktionssprecher Wolfgang Freudenberger schlägt als 3. Bürgermeisterin Gemeinderätin Petra Biberger vor.

Anschließend findet der Wahlgang statt. Alle Mitglieder des Marktgemeinderates werden in der Reihenfolge ihrer Sitzplätze aufgerufen. Sie erhalten die Stimmzettel ausgehändigt. Nach der Stimmabgabe in der Wahlkabine werfen sie den Stimmzettel in die Wahlurne ein.

Anschließend erfolgt die Auszählung durch den Wahlausschuss.

Abgegeben wurden 21 Stimmzettel, wie auch Wahlberechtigte anwesend sind. Davon entfallen auf	
Petra Biberger	5 Stimmen
Lindenmeier Dieter	16 Stimmen

Es erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses. Gemeinderat Dieter Lindenmeier hat mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Er ist damit zum dritten Bürgermeister des Marktes Reichertshofen gewählt.

Er nimmt die Wahl an und bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen.

2.4 Vereidigung der neu gewählten weiteren Bürgermeister

Mitteilung:

Die neu gewählten weiteren Bürgermeister sind vom ersten Bürgermeister zu vereidigen. Die Eidesleistung kann nur entfallen, wenn der Beamte im Anschluss an eine Amtszeit wieder ein Amt bei demselben Dienstherrn erhält (Art. 27 Abs. 4 KWBG). Das ist bei 2. Bürgermeister Adolf Kothmeier der Fall.

Dieter Lindenmeier als neuer 3. Bürgermeister des Marktes Reichertshofen ist also zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Hinweis:

- Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.
- Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten kann, kann an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einleiten.

Der neu gewählte 3. Bürgermeister Dieter Lindenmeier spricht den Eid gem. Art. 27 KWBG in vollem Wortlaut nach.

2.5 Festlegung der weiteren Stellvertretung

Sachverhalt:

Es ist möglich, dass der Gemeinderat für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und der beiden weiteren Bürgermeister aus seiner Mitte weitere Stellvertreter bestimmt (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Es wird vorgeschlagen mindestens einen weiteren Stellvertreter zu bestimmen. Die weiteren Stellvertreter sind durch einfachen Beschluss des Gemeinderates zu bestimmen.

Diese Stellvertreter sind dann in der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Reichertshofen (§ 15 Abs. 2) zu ergänzen.

Es wird vorgeschlagen, als 1. weiteren Vertreter Gemeinderat Georg Link (FWR), als 2. weiteren Vertreter Gemeinderat Georg Pfab (JWU) und als 3. weitere Vertreterin Gemeinderätin Gabriele Breitmoser (CSU) festzulegen. Von der SPD-Fraktion wird kein Vorschlag eingebracht.

Beschluss:

Es sollen weitere Stellvertreter festgelegt werden. Zu den weiteren Stellvertretern werden in folgender Reihenfolge bestimmt:

1. Georg Link
2. Georg Pfab,
3. Gabriele Breitmoser;

Einstimmig beschlossen

Ja 21 Nein 0

3. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Der Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist für die Gemeinderatsmitglieder vorab über das Ratsinformationssystem aufrufbar.

Die Verwaltung hat den Entwurf der Satzung an Hand des neuen Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetages ausgearbeitet und der für den Markt Reichertshofen zutreffenden Regelungen – vergleichbar zu den Regelungen in der bisherigen Satzung – ausgearbeitet.

Es werden wieder ein Haupt- und Finanzausschuss, ein Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, und ein Sport-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturausschuss (jeweils 8 Mitglieder und Vorsitzender) und ein Rechnungsprüfungsausschuss (7 Mitglieder inkl. Vorsitzendem, Art. 103 Abs. 2 GO) gebildet.

Die Höhe der Sitzungsentschädigung wird von der Verwaltung mit 60,- € je Sitzung und die Entschädigung für Sitzungen der Fraktionssprecher mit 30,- € vorgeschlagen.

Die Pauschalentschädigung für Selbständige wird mit 40,- € vorgeschlagen.

Die Entschädigung für Fraktionsarbeit wurde mit 8,- € und ebenso die Entschädigung für die Beauftragten mit 500,- € beibehalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Reichertshofen erlässt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorliegenden Fassung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Reichertshofen

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Sport-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionssprecher erhalten die Teilnehmer ein Sitzungsgeld von 30,00 €.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

(6) ¹Die Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit eine Entschädigung von 8,00 € pro Monat je Gemeinderatsmitglied. ²Über die Verwendung der Mittel ist ordnungsgemäß Buch zu führen. ³Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Entschädigung besonderer Ehrenämter

¹Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. ²Diese beträgt für den Seniorenbeauftragten, den Behindertenbeauftragten und den Jugendbeauftragten jeweils 500,00 € pro Jahr (41,67 €/Monat). ³Ist eine Funktion mit mehr als einem Beauftragten besetzt, so wird die Pauschale entsprechend aufgeteilt.

⁴Mit der Pauschale sind unter anderem folgende Aufwendungen abgegolten: Fahrten in der Region 10, Büroaufwand inkl. Telefon und Internet, Teilnahme an Sitzungen, Arbeitskreisen und Besprechungen in der Gemeinde.

⁵Für die genehmigte Teilnahme an Veranstaltungen und Fortbildungen außerhalb der Region 10 erhalten die ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach vorheriger Dienstreisegenehmigung die Teilnahmegebühr und Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 außer Kraft.

Reichertshofen, den xx.xx.xxxx
Markt Reichertshofen

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 21 Nein 0

4. Erlass der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Reichertshofen

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Entwurf für eine Geschäftsordnung des Marktgemeinderates in der neuen Wahlperiode erarbeitet. Der Entwurf der Geschäftsordnung ist für die Gremiumsmitglieder schon vorab über das Ratsinformationssystem einsehbar. Die Geschäftsordnung entspricht weitgehend der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages. Im erarbeiteten Entwurf werden die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Änderungen zur bisherigen Geschäftsordnung vorgeschlagen.

Es wurden Anpassungen an geänderte Rechtsgrundlagen und Verweise dazu (u.a. in GO, BayBO, BauGB, innerhalb der GeschO) und im neuen Muster vorgeschlagene Klarstellungen vorgenommen.

Die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters wurden im mittleren Bereich (7,- €) der aktuellen Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages angenommen (6,- € bis 8,- € je Einwohner). Bei 8.224 Einwohner ergibt sich damit ein Betrag von 60.000 € (gerundet). Das war schon in der Vergangenheit als Bruttobetrag zu verstehen, was auch klargestellt wird.

Ausgehend von dieser Betragsgrenze wurden ebenso die wertmäßigen Zuständigkeiten der Ausschüsse angehoben. Weitere Grenzbeträge waren schon bisher von den o.g. Beträgen abgeleitet (Bruchteile), diese wurden entsprechend aktualisiert.

Es wird vorgeschlagen – wie vom BayGT im Muster formuliert – die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Erweiterung) oder **Nr. 3** (Nutzungsänderung) BauGB dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen, dem ersten Bürgermeister zuzuweisen. Die Zustimmung nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (für (Neu-) Errichtungen) BauGB verbleibt beim Gremium (Bauausschuss).

Die Regelungen für Ortssprecher wurden gem. Mustergeschäftsordnung übernommen.

Der Fall, dass elektronische Ladungen ausnahmsweise nicht möglich sind, wurde berücksichtigt.

Die neue Möglichkeit zur Festsetzung von Ordnungsgeldern wurde nach dem Muster übernommen.

Regelungen zur Einsichtnahme in Niederschriften wurden aktualisiert.

Auf die Regelungen in § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung bei persönlicher Beteiligung i.S. Art. 49 GO wird ausdrücklich hingewiesen:

„(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.“

Die im vorhergehenden Tagesordnungspunkt Nr. 2.5 festgelegten weiteren Stellvertreter sind in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu ergänzen.

Gemeinderat Wolfgang Freudenberger möchte bei Bauleitplanverfahren, dass auch die Abwägungen schon vorab für die Gremiumsmitglieder in das Ratsinformationssystem eingestellt werden. Auf eine derartige explizite Einzelfallregelung in der Geschäftsordnung wird jedoch verzichtet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Reichertshofen beschließt die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Reichertshofen in der vorliegenden Fassung. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

Der Marktgemeinderat Reichertshofen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder der Verwaltungsgemeinschaft fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister,

soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Unterlagen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 240.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	24.000 €
- Niederschlagung	120.000 €
- Stundung	bis zu einem Jahr 240.000 €, über einem Jahr 120.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	120.000 €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 120.000 € (brutto) und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 60.000 € (brutto) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 240.000 € (brutto),
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - b) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, ~~Vorschlag von Schöffen~~ die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,
 - c) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
 - d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss:
- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - b) Entscheidung über Abschlüsse von Ablösungsverträgen über die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn,
 - c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 240.000 € (brutto),
 - d) in Grundstücksangelegenheiten der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 240.000 € (brutto),
 - e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit Belange des Marktes Reichertshofen berührt werden,
 - f) Ausübung von Vorkaufsrechten,
 - g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
 - h) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - i) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - j) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 240.000 € (brutto),
 - k) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - l) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Sport-, Wirtschafts-, Sozial und Kulturausschuss:
- a) Angelegenheiten des Gesundheits-, Sozial-, Sport- und Vereinswesens, der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Städtepartnerschaften, der Erwachsenenbildung und der Wirtschaftsförderung,
 - b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 240.000 € (brutto) für unter a) genannte Angelegenheiten,
 - c) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 24.000 € (brutto) je Einzelfall,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 8
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 9
Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10
Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse dem weiteren Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet den weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11
Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 60.000 € (brutto) im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	6.000 €
- Niederschlagung	30.000 €
- Stundung	bis zu einem Jahr 60.000 €, darüber hinaus 30.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	30.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € (brutto) und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.00 € (brutto) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 60.000 € (brutto),
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000 € (brutto) erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 6.000 € (brutto) je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 60.000 € (brutto) nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bis zu 5 Nutzungseinheiten sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist oder eine gleichartige Ausnahme oder Befreiung im Bebauungsplangebiet bereits baurechtlich genehmigt wurde, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, oder
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei Tekturanträgen mit nur geringfügigen Änderungen oder bei Vorhaben, zu denen ein genehmigter Vorbescheid vorliegt, der dem Vorhaben entspricht,
 - d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
 - e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, sowie bereits vergleichbare Befreiungen im Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans erteilt wurden,

- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts oder auch bei Bestehen eines Vorkaufsrechts, wenn eine Ausübung nicht durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt ist,
 - g) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung oder bei sonstigen Verfahren anderer Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit Belange des Marktes Reichertshofen nicht berührt werden.
5. in Grundstücksangelegenheiten
- a) die Abgabe von Genehmigungen zur Löschung von Auflassungsvormerkungen, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung für die Gemeinde haben,
 - b) die Abgabe von Erklärungen für das Ankaufsrecht des Marktes Reichertshofen zum Rücktritt im Rang hinter Grundpfandrechte, die der Eigentümer zur Finanzierung des Kaufpreises, des Bauvorhabens oder der Erschließungskosten bestellt,
 - c) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 60.000 € (brutto).

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 13

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15
Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in folgender Reihenfolge:

1. Georg Link,
2. Georg Pfab,
3. Gabriele Breitmoser.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

§ 16
Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürgerinnen oder Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 23 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich in der Mensa der Grund- und Mittelschule Reichertshofen statt; sie beginnen in der Regel um 18:30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag.

³Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Sport-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturausschusses finden in der Regel mittwochs um 17:00 Uhr statt. ⁴In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern

regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁴Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. ³Sie sollen spätestens am 12. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, die auf elektronischen Wege (mit Einverständnis des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes) verschickt wird, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 **Abstimmung**

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 32 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Reichertshofener Anzeiger, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.05.2020, mit Änderung vom 18.01.2023 außer Kraft.

Reichertshofen, den xx.xx.xxxx

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 21 Nein 0

5. Bildung von Ausschüssen

Sachverhalt:

a) Fraktionsvorsitz

Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind gem. Geschäftsordnung dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

Fraktion	Vorsitzender	Stellvertreter	Stellvertreter
JWU	Langenecker Thomas	Weber Hubert	
CSU	Zängl Maximilian	Breitmoser Gabriele	Lindenmeier Dieter
FWR	Link Georg	Reichart Christian	Thaller Kilian
SPD	Freudenberger Wolfgang	Biberger Petra	Schretzlmeier Konrad

b) Besetzung der Ausschüsse

Gemäß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bestehen der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss und der Sport-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturausschuss jeweils aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Die Verteilung der Sitze erfolgt gem. § 6 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Reichertshofen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Haupt- und Finanzausschuss

Es werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
JWU	Rudi Nieder	Thomas Langenecker	Georg Pfab
JWU	Hubert Weber	Christine Bayerl	Georg Pfab
JWU	Anja Kothmeier	Adolf Kothmeier	Georg Pfab
CSU	Gabriele Breitmoser	Gerhard Semantke	Richard Schöttl
CSU	Maximilian Zängl	Dieter Lindenmeier	Michael Weichselbaumer
CSU	Richard Schöttl	Martin Reichart	Michael Weichselbaumer
FWR	Kilian Thaller	Christian Reichart	Georg Link
SPD	Petra Biberger	Wolfgang Freudenberger	Konrad Schretzlmeier

Beschluss:

Folgende Mitglieder werden in den Haupt- und Finanzausschuss berufen:

Rudi Nieder, 1. Stellvertreter Thomas Langenecker, 2. Stellvertreter Georg Pfab

Hubert Weber, 1. Stellvertreter Christine Bayerl, 2. Stellvertreter Georg Pfab

Anja Kothmeier, 1. Stellvertreter Adolf Kothmeier, 2. Stellvertreter Georg Pfab

Gabriele Breitmoser, 1. Stellvertreter Gerhard Semantke, 2. Stellvertreter Richard Schöttl

Maximilian Zängl, 1. Stellvertreter Dieter Lindenmeier, 2. Stellvertreter Michael Weichselbaumer

Richard Schöttl, 1. Stellvertreter Martin Reichart, 2. Stellvertreter Michael Weichselbaumer

Kilian Thaller, 1. Stellvertreter Christian Reichart, 2. Stellvertreter Georg Link

Petra Biberger, 1. Stellvertreter Wolfgang Freudenberger, 2. Stellvertreter Konrad Schretzlmeier

21 : 0

Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Es werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
JWU	Adolf Kothmeier	Christine Bayerl	Anja Kothmeier
JWU	Georg Pfab	Hubert Weber	Anja Kothmeier
JWU	Thomas Langenecker	Rudi Nieder	Anja Kothmeier
CSU	Martin Reichart	Gabriele Breitmoser	Maximilian Zängl
CSU	Dieter Lindenmeier	Richard Schöttl	Michael Weichselbaumer
CSU	Gerhard Semantke	Michael Weichselbaumer	Gabi Breitmoser
FWR	Georg Link	Kilian Thaller	Christian Reichart
SPD	Konrad Schretzlmeier	Petra Biberger	Wolfgang Freudenberger

Beschluss:

Folgende Mitglieder werden in den Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss berufen:

Adolf Kothmeier, 1. Stellvertreter Christine Bayerl, 2. Stellvertreter Anja Kothmeier

Georg Pfab, 1. Stellvertreter Hubert Weber, 2. Stellvertreter Anja Kothmeier

Thomas Langenecker, 1. Stellvertreter Rudi Nieder, 2. Stellvertreter Anja Kothmeier

Martin Reichart, 1. Stellvertreter Gabriele Breitmoser, 2. Stellvertreter Maximilian Zängl

Dieter Lindenmeier, 1. Stellvertreter Richard Schöttl, 2. Stellvertreter Michael Weichselbaumer

Gerhard Semantke, 1. Stellvertreter Michael Weichselbaumer, 2. Stellvertreter Gabi Breitmoser

Georg Link, 1. Stellvertreter Kilian Thaller, 2. Stellvertreter Christian Reichart

Konrad Schretzlmeier, 1. Stellvertreter Petra Biberger, 2. Stellvertreter Wolfgang Freudenberger

21 : 0

Sport-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturausschuss

Es werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
-----------------	-----------------	--------------------------	--------------------------

JWU	Hubert Weber	Anja Kothmeier	Thomas Langenecker
JWU	Christine Bayerl	Georg Pfab	Thomas Langenecker
JWU	Rudi Nieder	Adolf Kothmeier	Thomas Langenecker
CSU	Richard Schöttl	Dieter Lindenmeier	Gerhard Semantke
CSU	Maximilian Zängl	Gabriele Breitmoser	Gerhard Semantke
CSU	Michael Weichselbaumer	Dieter Lindenmeier	Martin Reichart
FWR	Christian Reichart	Kilian Thaller	Georg Link
SPD	Petra Biberger	Wolfgang Freudenberger	Konrad Schretzlmeier

Beschluss:

Folgende Mitglieder werden in den Sport-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturausschuss berufen:

Hubert Weber, 1. Stellvertreter Anja Kothmeier, 2. Stellvertreter Thomas Langenecker

Christine Bayerl, 1. Stellvertreter Georg Pfab, 2. Stellvertreter Thomas Langenecker

Rudi Nieder, 1. Stellvertreter Adolf Kothmeier, 2. Stellvertreter Thomas Langenecker

Richard Schöttl, 1. Stellvertreter Dieter Lindenmeier, 2. Stellvertreter Gerhard Semantke

Maximilian Zängl, 1. Stellvertreter Gabriele Breitmoser, 2. Stellvertreter Gerhard Semantke

Michael Weichselbaumer, 1. Stellvertreter Dieter Lindenmeier, 2. Stellvertreter Martin Reichart

Christian Reichart, 1. Stellvertreter Kilian Thaller, 2. Stellvertreter Georg Link

Petra Biberger, 1. Stellvertreter Wolfgang Freudenberger, 2. Stellvertreter Konrad Schretzlmeier

21 : 0

Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus sieben Mitgliedern des Gemeinderates. Es werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
JWU	Adolf Kothmeier	Christine Bayerl	Huber Weber
JWU	Thomas Langenecker	Rudi Nieder	Huber Weber
JWU	Georg Pfab	Anja Kothmeier	Huber Weber
CSU	Gabriele Breitmoser	Maximilian Zängl	Gerhard Semantke
CSU	Dieter Lindenmeier	Richard Schöttl	Gerhard Semantke
FWR	Christian Reichart	Kilian Thaller	Georg Link
SPD	Konrad Schretzlmeier	Wolfgang Freudenberger	Petra Biberger

Beschluss:

Folgende Mitglieder werden in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen:

Adolf Kothmeier, 1. Stellvertreter Christine Bayerl, 2. Stellvertreter Hubert Weber

Thomas Langenecker, 1. Stellvertreter Rudi Nieder, 2. Stellvertreter Hubert Weber

Georg Pfab, 1. Stellvertreter Anja Kothmeier, 2. Stellvertreter Hubert Weber

Gabi Breitmoser, 1. Stellvertreter Maximilian Zängl, 2. Stellvertreter Gerhard Semantke

Dieter Lindenmeier, 1. Stellvertreter Richard Schöttl, 2. Stellvertreter Gerhard Semantke

Christian Reichart, 1. Stellvertreter Kilian Thaller, 2. Stellvertreter Georg Link

Konrad Schretzlmeier, 1. Stellvertreter Wolfgang Freudenberger, 2. Stellvertreter Petra Biberger

21 : 0

Der Ausschussvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind vom Marktgemeinderat zu bestimmen.

Beschluss:

Als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Marktgemeinderatsmitglied Adolf Kothmeier bestimmt.

21 : 0

Beschluss:

Als stellvertretender Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses wird Marktgemeinderatsmitglied Dieter Lindenmeier bestimmt.

21 : 0

Mehrfachbeschluss

6. Bestellung der in Organe von Körperschaften/Gremien zu entsendenden Mitglieder

Sachverhalt:

Der Markt Reichertshofen ist an verschiedenen Körperschaften beteiligt. Für deren Gremien sind Vertreter zu benennen.

a) Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen

Auszug aus der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, Art. 6 Abs. 2 VGemO:

„¹Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. ²Vertreter sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohnerinnen und Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. ³Die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten. ⁴Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, daß es verhindert ist oder die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, eine stellvertretende Person aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen. ⁵Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertretung gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. ⁶Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind.“

Die Vertretung der Gemeinde in der Gemeinschaftsversammlung bemisst sich nach der Einwohnerzahl. Zum 31.03.2025 (maßgebliche Einwohnerzahl gem. Art. 55 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 119 GO) wurde für den Markt Reichertshofen die Einwohnerzahl mit 8.224 vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlicht. In der Gemeinschaftsversammlung sind die Gemeinden durch den ersten Bürgermeister und ein Gemeinderatsmitglied vertreten. Für je volle 1.000 Einwohner entsenden sie ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Für Pörsbach bedeutet dies, dass Gemeinde durch den ersten Bürgermeister und insgesamt neun Gemeinderatsmitglieder vertreten ist.

Beschlussvorschlag:

Die Sitze der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Haben Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Für Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CSU	3 Gemeinderatsmitglieder
JWU	3 Gemeinderatsmitglieder
FWR	2 Gemeinderatsmitglieder
SPD	1 Gemeinderatsmitglied

Es werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
JWU	Anja Kothmeier	Georg Pfab
JWU	Rudi Nieder	Christine Bayerl
JWU	Adolf Kothmeier	Hubert Weber
CSU	Gabriele Breitmoser	Richard Schöttl
CSU	Dieter Lindenmeier	Maximilian Zängl
CSU	Michael Weichselbaumer	Gerhard Semantke
FWR	Christian Reichart	Kilian Thaller
FWR	Georg Link	Kilian Thaller
SPD	Wolfgang Freudenberger	Konrad Schretzlmeier

Beschluss:

Folgende Gemeinderatsmitglieder werden in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen berufen:

1. Anja Kothmeier, Stellvertreter Georg Pfab;
2. Rudi Nieder, Stellvertreter Christine Bayerl;
3. Adolf Kothmeier, Stellvertreter Hubert Weber;
4. Gabriele Breitmoser, Stellvertreter Richard Schöttl;
5. Dieter Lindenmeier, Stellvertreter Maximilian Zängl;
6. Michael Weichselbaumer, Stellvertreter Gerhard Semantke;

7. Christian Reichart, Stellvertreter Kilian Thaller;
8. Georg Link, Stellvertreter Kilian Thaller;
9. Wolfgang Freudenberger, Stellvertreter Konrad Schretzlmeier;

21 : 0

b) Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Reichertshofen

Auszug aus dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz – Art. 9 Abs. 3, Satz 1 und 2 BaySchFG:

„¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt.

²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.“

Den Schulverband Mittelschule Reichertshofen besuchen zum Stichtag 01.10.2025 aus Reichertshofen 110 Schüler. Damit ist der Markt Reichertshofen mit dem ersten Bürgermeister kraft seines Amtes und zwei Gemeinderatsmitgliedern in der Verbandsversammlung vertreten.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung ist vom Gemeinderat zu bestimmen. Hier besteht keine Bindung an das Proportional-Verfahren.

Beschluss:

Die Sitze der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Reichertshofen werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Haben Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

21 : 0

Es werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
JWU	Christine Bayerl	Rudi Nieder
CSU	Maximilian Zängl	Gerhard Semantke

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass der Markt Reichertshofen in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Reichertshofen durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird. Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten wird.

21 : 0

Beschluss:

Folgende Personen werden in die Schulverbandsversammlung bestellt:

Christine Bayerl, Stellvertreter Rudi Nieder,
Maximilian Zängl, Stellvertreter Gerhard Semantke.

21 : 0

c) Verbandsversammlung des Schulverbandes Langenbruck

Auszug aus dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz – Art. 9 Abs. 3, Satz 1 und 2 BaySchFG:

„¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt.

²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.“

Den Schulverband Langenbruck besuchen zum Stichtag 01.10.2025 aus Reichertshofen 160 Schüler. Damit ist der Markt Reichertshofen mit dem ersten Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern in der Verbandsversammlung vertreten.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung ist vom Gemeinderat zu bestimmen. Hier besteht keine Bindung an das Proportional-Verfahren.

Beschluss:

Die Sitze der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Langenbruck werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Haben Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

21 : 0

Es werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
JWU	Hubert Weber	Anja Kothmeier
CSU	Martin Reichart	Michael Weichselbaumer

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass der Markt Reichertshofen in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Langenbruck durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird. Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten wird.

21 : 0

Beschluss:

Folgende Personen werden in die Schulverbandsversammlung bestellt:

Hubert Weber, Stellvertreter Anja Kothmeier,
Martin Reichart, Stellvertreter Michael Weichselbaumer.

21 : 0

d) Verbandsversammlung des Abwasserbeseitigungsverbandes Ingolstadt-Süd

Nach der Verbandssatzung des Abwasserbeseitigungsverbandes Ingolstadt-Süd in Baar-Ebenhausen (ABV) ist der Markt Reichertshofen durch den ersten Bürgermeister („geborener“ Verbandsrat, gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG) und fünf „gekorene“ Verbandsräte (gem. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 04.12.2013 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 KommZG; Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeindeteile Reichertshofen und Gotteshofen am 31.12.2025: 4.646) vertreten.

Beschluss:

Die Sitze der Verbandsversammlung des Abwasserbeseitigungsverbandes Ingolstadt-Süd werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Haben Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

21 : 0

Es werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
JWU	Georg Pfab	Rudi Nieder
JWU	Thomas Langenecker	Christine Bayerl
CSU	Dieter Lindenmeier	Michael Weichselbaumer
CSU	Bernhard Kirmaier (extern)	Gerhard Semantke
FWR	Kilian Thaller	Georg Link

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass der Markt Reichertshofen in der Verbandsversammlung des Abwasserbeseitigungsverbandes Ingolstadt-Süd durch den ersten Bürgermeister kraft seines Amtes vertreten wird.

Es wird festgestellt, dass der erste Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter (vgl. Art. 39 Abs. 1 GO, Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG) vertreten wird.

Folgende Personen werden in die Verbandsversammlung des Abwasserbeseitigungsverbandes Ingolstadt-Süd bestellt:

Georg Pfab, Stellvertreter Rudi Nieder,
Thomas Langenecker, Stellvertreter Christine Bayerl,
Dieter Lindenmeier, Stellvertreter Michael Weichselbaumer,
Bernhard Kirmaier (extern), Stellvertreter Gerhard Semantke,
Kilian Thaller, Stellvertreter Georg Link.

21 : 0

e) Projektgruppe Marktmanagement

In der Anfangsphase der Städtebauförderung (2018) wurde eine Projektgruppe – Marktmanagement Reichertshofen eingerichtet. Diese soll nun nicht mehr eingerichtet werden. Die Aufgaben sollen bis auf weiteres vom Sport-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturausschuss übernommen werden.

Beschluss:

Eine Projektgruppe Marktmanagement soll bis auf weiteres nicht eingerichtet werden.

20 : 0

Marktgemeinderat Semantke hatte den Sitzungsraum verlassen.

f) Planungsverband „Windkraftplanung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“

Gemäß der Verbandssatzung des Planungsverbandes „Windkraftplanung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“ entsendet jedes Verbandsmitglied den jeweils amtierenden ersten Bürgermeister als Verbandsrat und einen (nicht stimmberechtigten) Ständigen Vertreter, aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder. Für den Ständigen Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Verbandsrat wird durch den Ständigen Vertreter, der Ständige Vertreter durch dessen Stellvertreter vertreten.

Bisher waren im Planungsverband bestellt:

Mitglied:	Erster Bürgermeister Michael Franken
Ständiger Vertreter:	Maximilian Zängl
Stellvertreter:	Adolf Kothmeier (2. Bürgermeister)

Beschlussvorschlag:

Als Verbandsmitglieder in den Planungsverband „Windkraftplanung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“ werden bestellt:

Mitglied:	Erster Bürgermeister Michael Franken
Ständiger Vertreter:	Maximilian Zängl
Stellvertreter:	Adolf Kothmeier

21 : 0

Mehrfachbeschluss

7. Verhaltensregeln für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei der Annahme von Geschenken

Sachverhalt:

Die bisherigen Verhaltensregeln sind für die Gremiumsmitglieder vorab über das Ratsinformationssystem einsehbar. Es wird vorgeschlagen, diese im selben Wortlaut zu erlassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erlässt die Verhaltensregeln für Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bei der Annahme von Geschenken. Die Regelungen sind Bestandteil des Beschlusses und liegen der Niederschrift bei.

Markt Reichertshofen:
Verhaltensregeln für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
bei der Annahme von Geschenken

Bei der Annahme von Geschenken haben kommunale Mandatsträger insbesondere Art. 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Pflicht zur gewissenhaften Wahrnehmung der Obliegenheiten), § 108 e des Strafgesetzbuchs (Straftatbestand der Bestechlichkeit von Mandatsträgern) und § 331 Strafgesetzbuch (Vorteilsannahme) zu beachten.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates (inkl. Bürgermeister) sind sich darüber hinaus einig, dass bereits jeder Ansehen, bei der Mandatsausübung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, mit dem Ansehen des Amtes nicht vereinbar ist. Zur Konkretisierung dieses Selbstverständnisses, aber auch im Interesse verstärkter Rechtssicherheit und zur Vermeidung ungerechtfertigter Strafverfolgung beschließen sie folgende Verhaltensregeln:

1. Geldspenden
Die Annahme von Geldspenden ist nicht zulässig.
2. Geschenke
Die Annahme von Sachgeschenken, wie Massenwerbeartikel, Blumensträuße oder ähnliche sozialadäquate Aufmerksamkeiten ist bis zu einer Wertgrenze von 50 € je Zuwender pro Kalenderjahr zulässig. Höherwertige Geschenke dürfen angenommen werden, wenn eine Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde; sie sind dann unverzüglich an die Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen abzuliefern und von dieser nach Möglichkeit zu einem, den gemeindlichen Aufgaben entsprechenden Zweck zu verwenden.

Sachgeschenke zu persönlichen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten oder ähnliche) sind der Geschäftsleitung anzuzeigen wenn sie einen Wert von 60 € je Geschenk übersteigen. Eine Anzeigepflicht entfällt, wenn das Geschenk aufgrund verwandtschaftlicher, freundschaftlicher, oder kollegialer Beziehung unabhängig von der Mandatsträgereigenschaft gemacht wird.
3. Geschenke im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen für den Markt
Die Mitglieder des Marktgemeinderates (inkl. Bürgermeister), die den Markt bei einer Veranstaltung offiziell vertreten, dürfen im Rahmen der Repräsentationstätigkeiten im Umfang des gesellschaftlich Üblichen Geschenke für den Markt annehmen bzw. sich (inkl. Partner) bewirten lassen. Die Sachgeschenke sind binnen vier Wochen der Geschäftsleitung zuzuleiten.
4. Einladungen und Bewirtungen
Die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen sowie kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zählen zu den wesentlichen Bestandteilen der kommunalpolitischen Mandatsausübung und sollen auch zukünftig wahrgenommen werden. Die Einladung von Partnerinnen und Partnern der Mandatsträger ist bei repräsentativen Anlässen in der Regel angemessen.

Unentgeltliche Bewirtungen dürfen über Nr. 2 hinaus angenommen werden, wenn sie den repräsentativen Funktionen der kommunalpolitischen Tätigkeit entsprechen und einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung sind 80 € (je Person) anzusehen. Unabhängig hiervon ist jeweils zu prüfen, ob eine Teilnahme zu Abhängigkeiten führen kann und deshalb abzulehnen ist. Letzteres wird bei Einladungen in einem kleineren Personenkreis oder bei wiederholten Einladungen grundsätzlich eher als bei einmaligen Veranstaltungen in einem großen, offiziellen Rahmen geboten sein.
5. Freikarten
Die Annahme von Freikarten ist über Nr. 2 hinaus zulässig, wenn der Besuch der Veranstaltung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung dienlich sein kann. Dabei sollte stets Zurückhaltung geübt und geprüft werden, ob sich daraus Abhängigkeiten oder auch nur ein „böser Schein“ ergeben können.

6. Berater- und Honorarverträge
Beim Abschluss von Berater- und Honorarverträgen ist eine hohe Sensibilität erforderlich, da hier sehr schnell der Verdacht einer unzulässigen Interessenkollision entstehen kann. Verträge über Beratung, Vertretung und ähnliche Tätigkeiten, gutachterliche oder publizistische Vortrags- oder sonstige Tätigkeiten sind — wenn und soweit kein Verstoß gegen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten vorliegt — der Geschäftsleitung anzuzeigen. Die eigene Verpflichtung der/des Mandatsträger/-in/-s, zu prüfen, ob eine Interessenkollision sowie eine Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen, bleibt davon unberührt.
7. Geltungsbereich der vorstehenden Verpflichtungen
Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur für das Verhalten der Mitglieder des Marktgemeinderates (inkl. Bürgermeister) als Mandatsträger. Die Mitglieder des Marktgemeinderates (inkl. Bürgermeister) prüfen jedoch kritisch, ob mit einer privaten Zuwendung Erwartungen an die Amtsausübung verknüpft sind. Ist letzteres der Fall, sind die Nrn. 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.
8. Genehmigung nach § 331 Abs. 3 Strafgesetzbuch
Für die Annahme von Geschenken, Bewirtungen, Einladungen usw. wie unter Punkt 1 – 7 beschrieben wird vom Marktgemeinderat die Annahme gemäß § 331 Abs. 3 Strafgesetzbuch genehmigt.

Diese Verhaltensregeln treten mit Beschluss des Marktgemeinderates Reichertshofen vom _____ 2026 in Kraft.

Reichertshofen, den xx.xx.xxxx

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 21 Nein 0

8. Ortssprecher; Antrag auf Wahl eines Ortssprechers für die ehemalige Gemeinde Hög

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Reichertshofen kann gem. Art. 60a Abs. 1 GO die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließen.

Beim Markt ging eine Liste mit 36 Unterschriften ein, dass der Marktgemeinderat – abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GO – die Durchführung einer Wahl zum Ortssprecherin für die ehemalige Gemeinde Hog beschließen soll.

Die ehemalige Gemeinde Hog war bis zur Gebietsreform 1972 eine eigenständige Gemeinde. Seitdem ist sie Teil der Marktgemeinde Reichertshofen. Bei den bisherigen Kommunalwahlen waren immer Gemeinderäte aus dem Bereich der ehemaligen Gemeinde Hög in den Marktgemeinderat gewählt worden. Durch die Kommunalwahl am 08.03.2026 ist das ab 01.05.2026 nicht mehr der Fall. Daher besteht nach Art. 60a GO die Möglichkeit, einen Ortssprecher zu wählen:

„Art. 60a Ortssprecherinnen und Ortssprecher

(1) In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt. Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats. Die Amtszeit endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen. In diesem Fall hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekanntzugeben. Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. Die Wahl findet ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt.

(3) Ortssprecherinnen und Ortssprecher können an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

...

Entsprechend dem Einwohnerstand zum 30.04.2026 entspricht ein Drittel der ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger der ehemaligen Gemeinde Hög einer Zahl von 178 Personen. Diese Anzahl an Unterschriften könnte gefordert werden.

Im Marktgemeinderat werden die gesetzlichen Vorgaben und das mögliche Prozedere diskutiert.

Beschluss:

Dem Antrag wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Interessensbekundung zu starten.

Wenn sich fristgemäß ein Kandidat bewirbt, soll eine Ortsversammlung zur Wahl eines Ortssprechers abgehalten werden.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 17 Nein 4

9. Bestellung von Beauftragten des Marktes Reichertshofen

Mitteilung:

Beim Markt Reichertshofen gab es bisher die Funktion des Jugendbeauftragten, des Behindertenbeauftragten und des Seniorenbeauftragten. Die Berufung der Beauftragten ist auf die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderates befristet. Das Amt der Beauftragten endete damit am 30.04.2026.

Es wird vorgeschlagen, die Ämter des Jugendbeauftragten, des Behindertenbeauftragten und des Seniorenbeauftragten wieder öffentlich auszuschreiben.

9.1 Jugendbeauftragter

Beschluss:

Das Amt des/der Jugendbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben. Die Berufung soll zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen und dann ggf. verlängert werden.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Marktgemeinderat Langenecker hatte den Sitzungsraum verlassen.

9.2 Behindertenbeauftragter**Beschluss:**

Das Amt des/der Behindertenbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben. Die Berufung soll zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen und dann ggf. verlängert werden.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Marktgemeinderat Langenecker hatte den Sitzungsraum verlassen.

9.3 Seniorenbeauftragter**Beschluss:**

Das Amt des/der Seniorenbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben. Die Berufung soll zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen und dann ggf. verlängert werden.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Marktgemeinderat Langenecker hatte den Sitzungsraum verlassen.

10. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.04.2026 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift ist für die Gremiumsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 30.04.2026 - öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 21 Nein 0

11. Informationen der Verwaltung**11.1 Informationen zu Sitzungen für Bürger im Bürgerinfoportal**

Die Informationen zu öffentlichen Sitzungen (Einladungen, Niederschriften nach Genehmigung) werden über das Bürgerinfoportal (wie schon seit einiger Zeit), auch weiterhin veröffentlicht.

11.2 Sitzungstermine/Sitzungskalender

Der Sitzungskalender wurde per E-Mail an die neuen Gemeinderatsmitglieder versandt.

11.3 Bundesförderprogramm zur Sanierung kommunaler Sportstätten

Bei dem Bundesprogramm hat sich der Markt Reichertshofen mit dem Projekt des Vereinsgebäudes des TSV Reichertshofen und mit dem Projekt zur Sanierung des Multifunktionshartplatzes (bei der Schule Reichertshofen) beworben. Von der Förderstelle wurde mitgeteilt, dass diese Projekte nicht berücksichtigt wurden.

12. Anfragen

Anfragen im öffentlichen Teil werden nicht gestellt.

Der bisherige 3. Bürgermeister Georg Link dankt für die gute Zusammenarbeit mit ihm als 3. Bürgermeister in der abgelaufenen Wahlperiode insbesondere dem ersten Bürgermeister, dem wieder gewählten 2. Bürgermeister Adolf Kothmeier und auch der Verwaltung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:24 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Markus Plöckl
Schriftführung